

- 
119. 1. Nähere Bestimmung der Prozeßkostenvorschußpflicht des Ehemannes seiner Ehefrau gegenüber.
2. Ist die Verbindung der Klage auf die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung mit der Ehescheidungsklage zulässig?
3. Was ist ein „angemessener“ Vorschuß im Sinne des §. 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte?

I. Civilsenat. Beschl. v. 8. Oktober 1881 i. S. G. Ehefrau (kl.) w. ihren Ehemann (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 34/81.

I. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hatte beim Landgerichte zu Lübeck gegen ihren Ehemann auf Scheidung vom Bande, Zuspredung der gemeinsamen Kinder, Herausgabe ihres Eingebachten, sowie des vierten Teiles des Ver-

mögens des Beklagten, endlich auf Zahlung von Alimentengelbern geflagt. Auf Antrag der Klägerin war durch einstweilige Verfügung des Landgerichtes nach Maßgabe des §. 819 C.P.D. dem Beklagten auferlegt, ihr einen Prozeßkostenvorschuß von einer bestimmten Höhe zu leisten. Nachdem die Hauptsache durch Berufung der Klägerin beim O.L.G. zu Hamburg anhängig geworden war, stellte sie bei dem letzteren einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, wodurch dem Beklagten die Leistung eines weiteren Kostenvorschusses aufgegeben werden sollte. Dieser Antrag wurde vom O.L.G. abgelehnt, und die hiergegen erhobene Beschwerde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Dem Oberlandesgerichte war zunächst darin beizustimmen, daß die Verbindlichkeit des Ehemannes, seiner Ehefrau, insofern dieselbe nicht hinlängliches eigenes Vermögen zu ihrer Verfügung hat, die Kosten eines gegen ihn selbst zu führenden Prozesses vorzuschießen, sich nicht soweit erstreckt, daß er sie von vornherein für alle, möglicherweise erst viel später aufzuwendenden Kosten decken müßte; vielmehr sind die vorzuschießenden Beträge immer nur so abzumessen, daß sie für eine gewisse, nach billigem Ermessen abzugrenzende Zeit ausreichen, nach deren Ablauf dann nötigenfalls ein fernerer Vorschuß zu geben ist. Andererseits hat das Oberlandesgericht ohne Grund angenommen, daß den nach §. 84 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte von dem Auftraggeber dem Rechtsanwalte zu leistende „angemessene“ Vorschuß hinter dem Belaufe der mutmaßlichen zukünftigen Gesamtforderung des Rechtsanwaltes zurückbleiben dürfe; es ist nicht abzusehen, welcher andere Maßstab für die „Angemessenheit“ zu finden sein sollte; auch liegt kein Grund vor, weshalb der Rechtsanwalt nicht während des Laufes des Rechtsstreites nach Verbrauchung des ersten Vorschusses einen ferneren sollte fordern dürfen. Hiernach, und da außerdem das Oberlandesgericht nicht alle in erster Instanz von der Klägerin bereits eingezahlten Gerichtskosten in Betracht gezogen hat, würde sich allerdings der Antrag auf eine einstweilige Verfügung, wodurch dem Beklagten die Leistung eines weiteren Kostenvorschusses aufgegeben würde, und somit auch die jetzige Beschwerde der Klägerin als gerechtfertigt herausstellen, wenn nur nicht, wie das Oberlandesgericht mit Recht bemerklich gemacht hat, die Kosten durch grobes Verschulden der Klägerin, bezw. ihres Anwaltes, viel höher angewachsen wären, als bei richtiger

Prozeßführung der Fall sein würde. Die Klägerin hat eine nach §. 575 Abs. 2 C.P.D. unzulässige Klagenhäufung vorgenommen, indem sie mit der Ehescheidungsklage die Klage auf Herausgabe ihres Eingebrauchten, sowie des vierten Theiles des Vermögens des Beklagten, und auf Zahlung von *M* 3 000 jährlicher Alimentengelder verbunden hat.<sup>1</sup> Hierin liegt aber gerade der Grund, daß die Kosten der 26. Wertklasse in Ansatz gekommen sind; sonst würde nach §. 10 Abs. 1 des Gerichtskosten-gesetzes im Zweifel der Wert von *M* 2 000, also die 11. Wertklasse, zu Grunde zu legen gewesen sein. Eine einfache Berechnung zeigt dann, daß, wenn letzteres geschehen wäre, die von dem Kläger geleisteten Vorschüsse noch immer ausreichen würden. Wenn nun auch nach der richtigen Ansicht die Vorschußpflicht des Ehemannes nicht davon abhängig ist, daß die von der Ehefrau in dem betreffenden Prozesse gegen ihn zu verfolgenden Ansprüche positiv einigen Anschein der Rechtmäßigkeit für sich haben, so kann er doch andererseits nicht für verbunden erachtet werden, seine Frau zum Zwecke einer ganz ersichtlich unzulässigen Rechtsverfolgung mit Kostenvorschuß zu versehen.“ . . .